



HVBG

HVBG-Info 22/1987 vom 29.10.1987, S. 1802 - 1809, DOK 375.315/017-BSG

**Seelisch bedingte Querschnittslähmung - Rentenneurose - Zu den Grenzen des Rechts der freien Beweiswürdigung (§ 581 Abs. 1 Nr. 2 RVO, § 128 Abs. 1 Satz 1 SGG) - BSG-Urteil vom 05.08.1987 - 9b RU 36/86**

Seelisch bedingte Querschnittslähmung - Rentenneurose - Zu den Grenzen des Rechts der freien Beweiswürdigung (§ 581 Abs. 1 Nr. 2 RVO, § 128 Abs. 1 Satz 1 SGG);

hier: BSG-Urteil vom 05.08.1987 - 9b RU 36/86 - (Zurückverweisung an das LSG)

Das BSG hat mit Urteil vom 05.08.1987 - 9b RU 36/86 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Zu den Grenzen des Rechts der freien Beweiswürdigung, wenn eine unfallbedingte organische Lähmung durch eine psychogene Lähmung abgelöst wird und nicht sicher feststellbar ist, ob sie mit Wahrscheinlichkeit auf Wunschvorstellungen oder auf eine durch den Versicherungsträger zu verantwortende sachwidrige Behandlung zurückzuführen ist.

Orientierungssatz:

Seelisch bedingte Lähmungserscheinungen - stationäre Fehlbehandlung - Begehrensvorstellungen - Beweiswürdigung - Rentenneurose:

1. Auch psychisch bedingte Gesundheitsstörungen, die im Anschluß an einen Unfall auftreten, können Unfallfolgen im Rechtssinne sein. Dies ist allerdings dann nicht der Fall, wenn diese Gesundheitsstörungen im wesentlichen auf wunschbedingten Vorstellungen beruhen (BSG 29.01.1986 - 9b RU 56/84 = HV-INFO 1986, 433).
2. Unbewußte Begehrensvorstellungen schließen den Anspruch auf Unfallentschädigung nicht aus.
3. Bei einer Schädigung durch ärztliche Behandlung kann dem Geschädigten nicht ausnahmslos zugemutet werden, die Folgen der Beweislosigkeit dafür zu tragen, daß bestimmte Gesundheitsschäden, die durch die Schädigung verursacht sein können, auch tatsächlich auf dieser Ursache beruhen.
4. Der Unfallversicherungsträger ist verpflichtet, den Verletzten sachgerecht, d.h. wohl psychiatrisch-psychologisch zu behandeln, sobald der Verdacht aufkommt, daß die Heilung einer zunächst organischen Lähmung durch eine seelische Fehleinstellung verhindert wird. Seine Behandlungspflicht (§ 557 Abs. 1 und 2 RVO) endet nicht etwa in dem Zeitpunkt, zu dem er den - vielleicht berechtigten - Verdacht hat, die Lähmung sei jetzt keine Unfallfolge mehr. Er ist verpflichtet, die psychische Fehlhaltung selbst dann behandeln zu lassen, wenn er davon ausgehen kann, daß diese Fehlhaltung nur in einer krankhaften, aber überwindbaren Wunschvorstellung besteht.

